

Beschlussvorlage**Nr. 271/2023/1**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Sturm, Markus
--------------	-----------------------------------------

AZ./Datum:	050.20/ATZ/06.12.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	12.12.2023

Gestaltung von Altersteilzeit bei der Stadtverwaltung Fellbach**Bezug:**

Vorlage 266/2022 – VA vom 06.12.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, Beschäftigten der Stadtverwaltung bis auf Weiteres Altersteilzeit gemäß Altersteilzeitgesetz (AltTZG) unter den Bedingungen des bisher gültigen Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) in der Fassung vom 22. April 2023 unter folgenden Maßgaben anzubieten:

1. Die Höchstquote, wie in § 4 II des TV FlexAZ verankert, ist nicht anzuwenden.
2. Altersteilzeit im Blockmodell kann nur mit einer Höchstdauer von bis zu drei Jahren vereinbart werden.
3. Die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD sowohl beim unterjährigen Wechsel vom Vollzeitverhältnis in das Altersteilzeitarbeitsverhältnis als auch beim unterjährigen Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist in Teilbeträgen zu berechnen und entsprechend auszubezahlen.
4. Diese Regelung gilt bis eine tarifliche Regelung durch die Tarifvertragsparteien vereinbart wurde.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Bis zum 31. Dezember 2022 hatten Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung aller persönlichen Voraussetzungen einen tariflichen Anspruch auf Altersteilzeit. Mit dem Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung wurde mit dem/der jeweiligen Beschäftigten entweder ein gleitender Übergang in den Ruhestand gestaltet (Teilzeitmodell) oder ein

vorgezogenes Arbeitsende ermöglicht (Blockmodell).

In der Vergangenheit wurde der TV FlexAZ von den Tarifvertragsparteien seit 2010 stets zu gleichen Konditionen verlängert, sodass das tatsächliche Laufzeitende mit dem 31. Dezember 2023 die Anwender:innen der Tarifverträge überraschte.

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 gebilligt, dass Altersteilzeit entsprechend des TV FlexAZ bis zum 30. Juni 2023 vereinbart werden kann.

Die Tarifvertragsparteien konnten sich bislang nicht auf weitere kollektive Regelungen zur Altersteilzeit verständigen. Die Gewerkschaft ver.di hat unter anderem am 13. November 2023 zu einem „Altersteilzeit-Warnstreik“ in Stuttgart aufgerufen.

Die Verwaltung schlägt vor, allen Beschäftigten der Verwaltung bis auf Weiteres ein Angebot zum Abschluss von Altersteilzeitverträgen in Gestalt einer Freiwilligkeitsleistung zu unterbreiten.

Mangels tarifvertraglicher Grundlage ist für solche Vereinbarungen dann das AltTZG maßgebend. Es ist der Abschluss von Individualvereinbarungen erforderlich. Die Verwaltung möchte bei der Ausgestaltung jedoch auf die bewährten Regelungen des TV FlexAZ soweit wie möglich zurückgreifen.

Abweichend von diesen Regelungen ist beabsichtigt, die Höchstquote der sich in Altersteilzeit befindlichen Kolleg:innen i. H. v. 2,5 v. H. nicht in Anwendung zu bringen. Damit soll allen Beschäftigten ermöglicht werden, entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass Individualvereinbarungen, die vom AltTZG abweichende Regelungen enthalten zu Nachteilen führen können. Dies betrifft die Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell, die nach dem 1. Januar 2023 oder später begonnen haben oder beginnen werden und eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vorsehen: In diesen Fällen sind die Aufstockungsbeträge zu versteuern und zu verbeitragen.¹ Daher soll die maximale Vertragsdauer solcher Verträge auf bis zu drei Jahre festgelegt werden.

Mit Urteil vom 25. Juli 2023 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass eine Berechnung der Jahressonderzahlung bei Blockaltersteilzeitbeschäftigten nach Zeitabschnitten erforderlich ist, soweit die Altersteilzeit und ggf. auch die Freistellungsphase unterjährig begonnen wird.²

¹ vgl. Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 2. November 2010, S. 17.

² BAG v. 25.07.2023, 9 AZR 332/22.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von 50.000 € (Schätzwert, je nach Inanspruchnahme)
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin